

lediglich verboten worden, *quod deinde ... servaret auguria ... daret consilium alicui personae ... officio auguriae uteretur ullomodo*<sup>21</sup>. Die weitere Ausübung seines Gewerbes also war ihm untersagt worden, denn das Betreiben von Wahrsagerei war kirchlicherseits verboten<sup>22</sup>; auch war die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, Raimundus könne über sein *officium* tatsächlich einmal vom Glauben abfallen<sup>23</sup>. Damit erklärt sich wohl diese Maßnahme.

Doch bereits nach kurzer Zeit übertrat Raimundus de Puteo diese Anordnung und brach damit den Eid, mit dem er sich zu deren Einhaltung verpflichtet hatte. Irgendwann später wurde dies – einschlägige Zeugenaussagen von 1274 wurden bereits erwähnt – den Inquisitoren bekannt. Sie grif-

S. 70–76). Am Ende des Prozesses ließen die Inquisitoren diejenigen, *qui redire volunt ad ecclesiasticam unitatem ex causa iterum ... heresim abiurare, et ad fidei observationem ac defensionem ... obligare* (ebd.). Ganz entsprechend werden von Raimundus de Puteo diese beiden Eide verlangt worden sein; der erste, ein Abschwur und die Verpflichtung, die Wahrheit zu sagen, und der zweite ebenfalls ein Abschwur und das Gelöbnis, dem katholischen Glauben treu zu bleiben. Der Eid am Ausgang des Verfahrens hatte eine Grundform, er konnte aber, entsprechend den Erfordernissen, ausgeweitet werden. Raimundus de Puteo mußte noch geloben, zukünftig auf seine Wahrsagekunst zu verzichten. Die ungefähre Formulierung läßt sich dem Verhörsprotokoll von 1277 entnehmen. Daraus läßt sich aber auch schließen, daß der Wahrsager 1255 noch glimpflich davongekommen war. Gewöhnlich wurde nämlich eine frühere Strafe und deren Ableistung eingangs eines späteren Verhörsprotokolls vermerkt, wenn der Betreffende erneut vor der Inquisition stand (vgl. CD 25, fol. 36<sup>r</sup>, 64<sup>r</sup>, 133<sup>r</sup>, 172<sup>r</sup>, 220<sup>v</sup>). Dieser Vermerk fehlt aber im Protokoll von 1277. Eine größere Buße wäre sicher erwähnt worden, so ist anzunehmen, daß Raimundus de Puteo mit einer Art von Verwarnung entlassen wurde, vor allem weil sich ein Häresieverdacht wohl nicht bestätigte. Die vorhandenen Editionen des *Ordo processus Narbonensis*, die alle auf die Abschrift durch F. Balme zurückgehen, sind fehlerhaft. Das rührt wohl zum einen von einer ungenügenden Transkription her, zum anderen vom Fehlen einer zweiten Überlieferung. Wie der Text, so lassen auch die Kommentare noch zu wünschen offen. Diese Mängel hoffe ich in einer kritischen Edition des *Ordo processus Narbonensis* beseitigen zu können.

<sup>21</sup>) CD 25, fol. 272<sup>v</sup>.

<sup>22</sup>) Siehe dazu die Zusammenstellung in Anm. 69.

<sup>23</sup>) Diese Gefahr sah Thomas von Aquin, denn beim Betreiben von Wahrsagerei, die er mit den der Person eigenen Kräften als erlaubt betrachtete, bestünde bei der Mitwirkung von Dämonen für den Teufel die Möglichkeit, sich einzumischen. Die Hilfe von Dämonen oder des Teufels bei solchen Praktiken lehnte Thomas als unerlaubt ab. Dieses Problem findet sich auch bei Gratian, C. 26 q. 3,4 behandelt. Zu Thomas von Aquin siehe Gallus M. M a n s e r, Thomas von Aquin und der Hexenwahn, *Divus Thomas* 9 (1922) S. 17–49, 81–110; T h o r n d i k e 2 (wie Anm. 10) S. 605–615.